

Bericht über die Erstellung des
JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2020

der

Eavor GmbH

Eschersheimer Landstraße 14
60322 Frankfurt am Main

Gäßler & Siemon
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hohe Bleichen 18
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. HAUPTBERICHT	2
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	4
III. Rechnungswesen	6
IV. Jahresabschluss	6
V. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung	7
B. JAHRESABSCHLUSS	8
Bilanz zum 31. Dezember 2020	9
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	10
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	11
C. ERLÄUTERUNGSBERICHT	15
Erläuterungen zu den Bilanzposten auf den 31. Dezember 2020	16
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	18
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Juli 2018	

A. HAUPTBERICHT

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführerin der Eavor GmbH, Frau Hanna Wagner, erteilte mir den Auftrag, den Jahresabschluss der

**Eavor GmbH,
Frankfurt am Main**

- im Folgenden auch kurz "Unternehmen" oder "Gesellschaft" genannt -

zum 31. Dezember 2020 anhand der von mir gefertigten Buchführung und der vom Auftraggeber erteilten Auskünfte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages zu erstellen. Ich habe unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Meine Arbeiten der Erstellung erstreckten sich demgemäß auf:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2020,
- die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020,
- den Anhang für das Geschäftsjahr 2020.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in dem Monat August 2021.

Grundlage meiner Tätigkeit sind die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Auskünfte erteilten mir die Geschäftsführung. Die Vollständigkeitserklärung habe ich zu den Akten genommen.

Für die Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend.

II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Firma:	Eavor GmbH	
Rechtsform:	GmbH	
Sitz:	Frankfurt am Main	
Anschrift:	Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main	
Gründung am:	18. Januar 2019	
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 7. November 2019	
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung HRB 117812 Letzte Eintragung am 21. Januar 2020. Ein Registerauszug hat vorgelegen.	
Gegenstand des Unternehmens:	Die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Gewinnung von Energie, insbesondere von Alternativen zur herkömmlichen Energiegewinnung durch geothermische Lösungen, sowie der Vertrieb, die Vermarktung und der Verkauf dieser Energie.	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr	
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 Euro	
Gesellschafter:	Eavor Europe B.V., Amsterdam	25.000,00 Euro
	Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.	
Geschäftsführung:	Einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin ist Frau Hanna Wagner.	
Größenmerkmale:	Nach den Größenmerkmalen handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für Offenlegungszwecke wurde von den größenabhängigen Erleichterungen i.S.d. §§ 264 Abs. 1 S. 5 und 266 Abs. 1 S. 4 HGB Gebrauch gemacht.	

2. Steuerliche Grundlagen

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Frankfurt am Main - III unter der Steuernummer 045 232 01643 geführt.

Gewerbsteuer

Der Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbsteuer.

Umsatzsteuer

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16 - 18 UStG.

III. Rechnungswesen

Der Kontenplan ist nach dem Standardkontenrahmen SKR04 ausreichend gegliedert. Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt zeitnah, getrennt nach Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie dem Zahlungsverkehr. Eine laufende Abstimmung des Buchungsstoffes ist gewährleistet. Die wichtigsten Kontierungen werden nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung vorgenommen; im Übrigen sind Kontenplan und Kontierungshinweise vorgegeben.

Die Belegablage erfolgt getrennt nach Eingangsrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kontoauszügen inkl. der Anlagen (z.B. Überweisungsträgern) und Kassenbelegen nach dem für die Gesellschaft jeweils zweckmäßigen System. Die Aufzeichnungen und die Belegführung sind sauber und übersichtlich. Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen wurden eingehalten.

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nahm ich in Stichproben formell und materiell Beleg- und Quellenprüfungen vor. Aufgrund dieser Prüfungen ist festzustellen, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Konten sachgemäß und ordentlich geführt werden. Die geprüften Geschäftsvorfälle waren ordnungsgemäß belegt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Buchführungssystem den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Soweit bei der Erstellung des Jahresabschlusses in Einzelfällen Richtigstellungen oder Nachbuchungen erforderlich waren, sind diese im Jahresabschluss berücksichtigt.

IV. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB unter teilweiser Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß §§ 266 Absatz 1 Satz 3 und 4, 276 HGB aufgestellt. Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde gemäß § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB verzichtet.

V. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

An die Eavor GmbH, Frankfurt am Main:

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der Eavor GmbH, Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir durchgeführte Finanzbuchführung und das von mir erstellte Anlageverzeichnis und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form würde es zuvor meiner erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine Erstellung des Jahresabschlusses hingewiesen wird.

Hamburg, 2. September 2021

Gäßler & Siemon Steuerberatungsges. mbH


(Dipl.-Kfm. Jan Siemon)

Steuerberater



B. JAHRESABSCHLUSS

BILANZ

**Eavor GmbH
Frankfurt am Main**

zum
31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro		Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. Beteiligungen		25.000,00	0,00	II. Verlustvortrag		11.379,98-	0,00
B. Umlaufvermögen				III. Jahresfehlbetrag		106.578,56-	11.379,98-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				nicht gedeckter Fehlbetrag		92.958,54	0,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	85.512,70		0,00	buchmäßiges Eigenkapital		0,00	13.620,02
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.201,87</u>	87.714,57	2.162,20	B. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		39.001,11	25.000,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.669,67		13.542,18
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		92.958,54	0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>235.004,55</u>	244.674,22	0,00
		<u>244.674,22</u>	<u>27.162,20</u>			<u>244.674,22</u>	<u>27.162,20</u>
		<u><u>244.674,22</u></u>	<u><u>27.162,20</u></u>			<u><u>244.674,22</u></u>	<u><u>27.162,20</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Eavor GmbH
Frankfurt am Main

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	79,32		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>28.839,84</u>	28.919,16	<u>0,00</u>
			0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.501,57		0,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	72.872,10		11.379,98
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.277,03</u>		<u>0,00</u>
		77.650,70	11.379,98
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>8,70</u>	<u>0,00</u>
4. Ergebnis nach Steuern		106.578,56-	11.379,98-
		-----	-----
5. Jahresfehlbetrag		106.578,56	11.379,98
		=====	=====

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Eavor GmbH
Frankfurt am Main

- Inhaltsübersicht-

- I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss
- II. Angaben zur Generalnorm
- III. Ausweis und Gliederung
- IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- V. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Gemäß § 264 Abs. 1a HGB lautet die Firmierung Eavor GmbH, Frankfurt am Main. Die Eintragung erfolgte im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117812.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 der Eavor GmbH wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB und den ergänzenden Angaben des GmbHG.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB auf. Es wurde dennoch ein Anhang aufgestellt, für den die großenabhängigen Erleichterungen für kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB gemäß § 288 Absatz 1 HGB in Anspruch genommen wurden. Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet.

II. Angaben zur Generalnorm

Der Jahresabschluss der Gesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zusätzliche Angaben gemäß § 264 Absatz 2 Satz 2 HGB sind nicht erforderlich.

III. Ausweis und Gliederung

Darstellungstätigkeit

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen wird weitestgehend beibehalten (§ 265 Absatz 1 Satz 1 HGB).

Hinweise zu den Vorjahresbeträgen

Die Vorjahresbeträge in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entnommen und werden in Euro angegeben (§ 265 Absatz 2 HGB).

Untergliederung und Einfügung neuer Posten

Gemäß § 265 Absatz 5 HGB werden die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht weiter unterteilt.

Davon-Vermerke

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die "Davon-Vermerke" in Bezug auf die Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 268 Absatz 4 und 5 HGB zusammen mit den Angaben nach § 285 Nr. 1 HGB im Anhang gezeigt.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gemäß § 284 Absatz 2 Nr. 1 HGB werden nachstehend die auf die Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

Die **Finanzanlagen** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Absatz 2 HGB wurde nicht vorgenommen.

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgte zum Nominalwert.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde zum Nominalwert angesetzt.

Das **Eigenkapital** wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

V. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Beziehungen zu Gesellschaftern

Es bestehen keine Forderungen gegenüber Gesellschaftern.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern:	234.831,71 Euro	(Vj: 0,00 Euro)
--	-----------------	-----------------

Angaben zu Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten, Pfandrechten oder ähnlichen Rechten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:	244.674,22 Euro
---	-----------------

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00 Euro
--	-----------

Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert (§ 285 Nr. 1b HGB):	0,00 Euro
--	-----------

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

VI. Sonstige AngabenAnteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB sind Name und Sitz sowie die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des Geschäftsjahres anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft mindestens 20% der Anteile besitzt, anzugeben. Die Gesellschaft hält im Geschäftsjahr folgende Beteiligungen:

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital in %	Ergebnis in Euro 2020	Eigenkapital in Euro 31. Dezember 2020
Eavor Erdwärme Geretsried GmbH	100,00	-82.936,02	-57.936,02
Summe		-82.936,02	-57.936,02

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Gesellschaft in absehbarer Zukunft in der Lage sein wird ihre Verbindlichkeiten zu bedienen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 92.958,54 Euro. Die Geschäftsführung hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Finanzierung durch die Gesellschafter in absehbarer Zukunft eingestellt wird und geht daher davon aus, dass die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist.

Angabe der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum keine Arbeitnehmer.

Angaben über die Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr von nachfolgend aufgeführten Geschäftsführern vertreten:

Frau Hanna Wagner

(01.01. bis 31.12.2020)

Frankfurt am Main, 2. September 2021

(Hanna Wagner)

C. ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungen zu den Bilanzposten auf den 31. Dezember 2020

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	<u>Euro 25.000,00</u>
Vorjahr:	Euro 0,00

Bei den Beteiligungen handelt es sich um die Beteiligung an der Eavor Erdwärme Geretsried GmbH.

Summe Finanzanlagen	<u>Euro 25.000,00</u>
Vorjahr:	Euro 0,00

Summe Anlagevermögen	<u>Euro 25.000,00</u>
Vorjahr:	Euro 0,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	<u>Euro 85.512,70</u>
Vorjahr:	Euro 0,00

Die Forderungen resultieren aus den für die Eavor Erdwärme Geretsried GmbH ausgelegten Eingangsrechnungen.

2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>Euro 2.201,87</u>
Vorjahr:	Euro 2.162,20

Es handelt sich insbesondere um Forderungen aus Umsatzsteuerguthaben.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	<u>Euro 39.001,11</u>
Vorjahr:	Euro 25.000,00

C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	<u>Euro 92.958,54</u>
Vorjahr:	Euro 0,00

Summe Aktiva	<u>Euro 244.674,22</u>
Vorjahr:	Euro 27.162,20

Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital		Euro 25.000,00
	Vorjahr:	Euro 25.000,00

Das gezeichnete Kapital wurde von der Eavor Europe B.V., Amsterdam, eingezahlt.

II. Verlustvortrag		Euro -11.379,98
	Vorjahr:	Euro 0,00

III. Jahresfehlbetrag		Euro -106.578,56
	Vorjahr:	Euro -11.379,98

nicht gedeckter Fehlbetrag		Euro 92.958,54
	Vorjahr:	Euro 0,00

buchmäßiges Eigenkapital		Euro 0,00
	Vorjahr:	Euro 13.620,02

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		Euro 9.669,67
	Vorjahr:	Euro 13.542,18

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		Euro 235.004,55
	Vorjahr:	Euro 0,00

Es handelt sich insbesondere um Verauslagungen der Gesellschafterin für Eingangsrechnungen.

Summe Passiva		Euro 244.674,22
	Vorjahr:	Euro 27.162,20

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

1. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren

	Euro	79,32
Vorjahr:	Euro	0,00

b) Aufwendungen für bezogene
Leistungen

	Euro	28.839,84
Vorjahr:	Euro	0,00

2. sonstige betriebliche
Aufwendungen

a) Versicherungen, Beiträge
und Abgaben

	Euro	3.501,57
Vorjahr:	Euro	0,00

	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Kosten für Erlaubnis zur Aufsuchung Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	3.011,07	0,00
Beiträge	200,00	0,00
Sonstige Abgaben	<u>290,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.501,57</u>	<u>0,00</u>

b) verschiedene betriebliche
Kosten

	Euro	72.872,10
Vorjahr:	Euro	11.379,98

	2020	2019
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Rechts- und Beratungskosten	47.314,00	11.379,98
Verwaltungskosten und Corporate-Services	18.013,03	0,00
Erstellung des Jahresabschlusses	4.000,00	0,00
Sonstiger Betriebsbedarf	1.453,00	0,00
Aufwendungen für bewegliche WG	1.230,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	477,14	0,00
Mahnkosten	<u>384,93</u>	<u>0,00</u>
	<u>72.872,10</u>	<u>11.379,98</u>

c) übrige sonstige betriebliche
Aufwendungen

	Euro	1.277,03
Vorjahr:	Euro	0,00

Es handelt sich um periodenfremde Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft.

3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>Euro</u>	8,70
	Vorjahr:	Euro	0,00
4. Ergebnis nach Steuern		<u>Euro</u>	-106.578,56
	Vorjahr:	Euro	-11.379,98
5. Jahresfehlbetrag		<u>Euro</u>	106.578,56
	Vorjahr:	Euro	11.379,98

Gäßler & Siemon
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2021



© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.